



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

3.3 Leitung und Aufbau des Hochschulrechenzentrums

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

3.3 Leitung und Aufbau des HRZ

3.3.1 Leitung des HRZ

In der Regel soll eine hauptamtliche Leitung für das HRZ bestehen. Die Geschäftsleitung obliegt dem Direktor des HRZ, er kann durch nebenamtliche Mitdirektoren unterstützt werden. Der Direktor ist Vorgesetzter der im Rechenzentrum beschäftigten Personen.

Die fachliche Erfahrung und wissenschaftliche Qualifikation des Direktors müssen der Struktur und der Aufgabenstellung des HRZ angemessen sein.

Der Direktor hat die ADV-Kommission (vergl. 3.4.1) regelmäßig über wichtige laufende Angelegenheiten zu unterrichten.

3.3.2 Aufbau des HRZ

Das HRZ wird nach funktionalen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, die ihrerseits in weitere Organisationseinheiten unterteilt werden können.

Größe und Gliederung der Abteilungen richten sich nach der Struktur des Rechenzentrums, dem Umfang seiner Aufgaben und dem Stand seines Aufbaus.

Die Abteilungen des HRZ werden von Abteilungsleitern geleitet. Die Abteilungsleiter können auch mit der Leitung der einer Abteilung unterstellten Organisationseinheit betraut werden.

Das Rechenzentrum kann beispielsweise in Anlehnung an die unter Punkt 3.2 genannten fünf Aufgabenbereiche gegliedert werden. Bei einem großen Rechenzentrum wird man erforderlichenfalls den Funktionsbereich "Software-Bereitstellung" in die Teilbereiche "Betriebsysteme", "übrige Basis-Software" sowie "Anwendungssoftware" unterteilen, während bei einem kleinen Rechenzentrum die Funktionsbereiche "Betrieb" und "Software-Bereitstellung" zusammengefaßt werden können.

Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben des HRZ erfordert eine die Abteilungsgrenze übergreifende Zuständigkeitsregelung; das bedeutet z.B., daß für die Beratung und Schulung Mitarbeiter der verschiedensten Abteilungen eingesetzt werden können. Die Verantwortung für die Erfüllung solcher Aufgaben verbleibt jedoch bei der für diese Aufgaben zuständigen Abteilung.

Darüberhinaus kann es notwendig werden, für besondere einmalige Aufgaben Projektgruppen zu bilden (etwa bei der Umstellung auf ein neues Rechnersystem, beim Umzug des Rechenzentrums usw). In diesen wirken u.U. Mitarbeiter verschiedener Funktionsbereiche zusammen. In solchen Fällen ist es erforderlich, die Verantwortung für die Durchführung der Projekte eindeutig festzulegen.

Die Eingruppierung der Mitarbeiter des Rechenzentrums richtet sich nach ihrer Funktion innerhalb der Organisation und nicht ausschließlich nach der Anzahl der ihnen unterstellten Personen.

3.4 Instanzen für das HRZ

3.4.1 ADV-Kommissionen

In der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die es errichtet worden ist, sollte eine Kommission bestehen, die Koordinierungs- und Überwachungsfunktionen für den Einsatz der ADV an der Hochschule wahrnimmt. Insbesondere ist sie zuständig für die Überwachung und Förderung des HRZ bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zusammensetzung und Aufgaben der ADV-Kommissionen werden durch eine Satzung für das HRZ geregelt.